

# Informationen zur Ausgangsregelung in Alten- und Pflegeheimen

Stand: 18. Mai 2020

## Anwendungshinweise zu den Bestimmungen der Corona-Schutz-Verordnung

Mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 12. Mai 2020 wurden in § 2 Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen erlassen.

Danach ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet.

Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den genannten Personen einzuhalten.

Diese Regelungen gelten für alle Personen in Sachsen, das heißt, auch für die Bewohner von stationären Einrichtungen. Es besteht seitens der Einrichtungen nicht das Recht, Bewohnern das Verlassen des Heimes zu untersagen.

Die Einrichtungen sind daher ausdrücklich gehalten, Ausgänge und Aufenthalte außerhalb der Einrichtung zuzulassen.

Das selbstständige Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich, wenn der Bewohner

- und/oder die Einrichtung nicht unter Quarantäne stehen,
- durch die Einrichtung in eine gründlichen Basis- und Händehygiene eingewiesen wurde,
- wenn medizinisch vertretbar, eine dicht anliegende Mund-Nasen-Bedeckung, besser einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung trägt,
- den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhält.

Für Bewohner, die die Einrichtung nicht selbstständig verlassen können, ist der Kontakt mit Angehörigen außerhalb der Einrichtung, wie beispielsweise für Spaziergänge, ebenfalls zu ermöglichen.

Aufgrund der besonderen Situation in Heimen – Wohn- und Lebensmittelpunkt einer besonders vulnerablen Personengruppe mit personellem Unterstützungs- und Pflegebedarf – ist die Einrichtungsleitung zugleich für den Schutz aller Bewohner und als Arbeitgeber für den Schutz aller Mitarbeitenden verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtungsleitung befugt, Auflagen im Zusammenhang mit der Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung festzulegen. Das heißt, die Verantwortlichkeit der Einrichtung gegenüber den Bewohnern und Mitarbeitenden ist zu wahren, zugleich dürfen Bewohner in Heimen nicht schwerer als andere Menschen in ihren Freiheitsrechten beschränkt werden.

Präventiv sollten alle Bewohner, mindestens aber die von Ausgängen in die Einrichtung zurückkehrenden Bewohner, mindestens einmal täglich nach Symptomen der Erkrankung COVID-19 befragt und gezielt darauf beobachtet werden. Diese Erfassung ist zu dokumentieren. Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jedweder Schwere sind eine ärztliche Abklärung sowie die Abstimmung weiterer Maßnahmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt erforderlich.

Weitere Informationen und Empfehlungen finden Sie unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Alten\\_Pflegeeinrichtung\\_Empfehlung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile)

Über diese Maßnahmen sowie über die aktuelle Situation in der Pflegeeinrichtung einschließlich der Gefahren, die im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, sollten die Bewohner und ihre Besucher von der Einrichtungsleitung informiert und beraten werden. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Kontakts ist nicht vorgesehen.